

Besondere Vereinbarungen

gültig ab 10.09.2021

Für **gewerbliche Haftpflichtversicherungen** der Betriebsarten Biohandel, Reformhaus, Reformwarenhandel und Landwirtschaft, die durch die ANTHROVITA GmbH & Co. KG vermittelt wurden und denen die BBR 1 07/2018, bzw. BBR 2 Basis-Plus 10/2016 zugrunde liegen, gelten zusätzlich zu den "Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Haftpflichtversicherung für Industrie-, Handels- und Gewerbebetriebe" bzw. "Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Haftpflichtversicherung für land- und/oder forstwirtschaftliche Betriebe" nachstehende Deckungserweiterungen:

Deckungserweiterungen zur gewerblichen Haftpflichtversicherung

Erlischt das Maklermandat mit der Firma ANTHROVITA GmbH & Co. KG, entfallen die vereinbarten Sonderkonditionen und besonderen Vereinbarungen für diesen Versicherungsvertrag zum Ende der laufenden Versicherungsperiode

1 Abweichungen von den Verbandsbedingungen

Weichen die dem Vertrag zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen von den vom GDV empfohlenen zum Nachteil des Versicherungsnehmers ab, wird die Concordia auf Wunsch des Versicherungsnehmers nach diesen Bedingungen regulieren.

2 Besserstellungsgarantie

Sollte sich in einem Versicherungsfall herausstellen, dass die Vertragsbedingungen des Vorvertrags beim vorherigen Versicherer für den Versicherungsnehmer günstiger waren, wird die Concordia nach den Versicherungsbedingungen des direkten Vorvertrags regulieren. Der Versicherungsnehmer hat in diesem Fall den zuletzt gültigen Versicherungsschein mit den dazugehörigen Bedingungen des Vorversicherers zur Verfügung zu stellen. Die Besserstellungsklausel gilt nur insoweit, dass

- ununterbrochen Versicherungsschutz bestand;
- bei Versichererwechsel die betroffenen Grundgefahren weiter versichert gilt;
- im Falle einer unzureichenden Versicherungssumme keine Reduzierung der Versicherungssumme vorgenommen wurde;
- der Versicherungsfall nicht später als 3 Jahre nach Vertragsbeginn bei der Concordia eingetreten ist;
- die bei der Concordia versicherte Versicherungssumme die Höchstentschädigung darstellt.

Darüber hinaus gilt die Besserstellungsklausel nicht für Schäden im Zusammenhang mit

- im Ausland vorkommende Schadenereignisse (siehe Ziffer 7.9 AHB);
- beruflichen und gewerblichen Risiken aus anderen Berufsgruppen als Biohandel, Reformhaus, Reformwarenhandel und Landwirtschaft;
- Ansprüchen, die über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen;
- Vorsatz (siehe Ziffer 7.1 AHB);
- vertraglicher Haftung (siehe Ziffer 7.3 AHB);
- Haftpflichtansprüchen gemäß Ziffern 7.4 und 7.5 AHB (z.B. Eigenschäden);
- Haftpflichtansprüchen wegen Schäden durch Asbest (siehe Ziffer 7.11 AHB);
- Haftpflichtansprüchen aus Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen;

Die Höchstentschädigung beträgt innerhalb der Versicherungssumme der Betriebs-Haftpflichtversicherung

50.000 € je Versicherungsfall
höchstens
100.000 € je Versicherungsjahr.

3 Ressourcenschonung durch Reparatur

1. Totalschaden

Hat der Geschädigte für vom Schaden betroffene Sachen, die

- einen wirtschaftlichen Totalschaden erlitten haben oder
- nicht ohne optische Beeinträchtigung wiederhergestellt werden können

einen Anspruch auf Wiederbeschaffung gleichwertiger Sachen (Zeitwert), kann er sich auf Wunsch des Versicherungsnehmers zwecks Ressourcenschonung für eine Reparatur entscheiden.

Voraussetzung ist, dass durch die Reparatur die versicherten Sachen in einen technisch einwandfreien Zustand versetzt werden.

a) Wertminderung bei Reparatur

aa) pauschale Wertminderung

Entscheidet sich der Geschädigte in vorgenannten Fällen für eine Reparatur statt Zeitwertentschädigung für die Wiederbeschaffung, so erhält er nach Vorlage der Reparaturkostenrechnung als pauschale Wertminderung eine zusätzliche Entschädigung in Höhe von 5 % des Wiederbeschaffungspreises zum Zeitwert der beschädigten Sachen, insgesamt max. 3.000 € je Versicherungsfall.

bb) nachgewiesene Wertminderung

Eine höhere Wertminderung wird erstattet, sofern sie vom Geschädigten nachgewiesen wird.

cc) Die Reparaturkosten einschließlich der Entschädigung für Wertminderung sind zusammen begrenzt auf 105 % des Wiederbeschaffungspreises zum Zeitwert der vom Schaden betroffenen Sachen.

- b) Mehrleistung bei Reparatur durch ein anerkannt ökologisch und nachhaltig arbeitendes Unternehmen
- aa) Wird die Reparatur durch ein anerkannt ökologisch und nachhaltig arbeitendes Unternehmen ausgeführt, erstattet die Concordia die dadurch bedingten und durch eine Rechnung nachgewiesenen höheren Kosten bis zu 20 % gegenüber dem vergleichbaren Angebot anderer regionaler Anbieter, die keine ökologische und nachhaltige Anerkennung haben.
- bb) Die Reparaturkosten einschließlich der Entschädigung für Wertminderung gemäß Absatz a) sind in diesem Fall zusammen begrenzt auf 120 % des Wiederbeschaffungspreises zum Zeitwert der vom Schaden betroffenen Sachen.
Die Entschädigung für vorgenannte Mehrleistung ist insgesamt je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.
- cc) Ein Unternehmen gilt als anerkannt nachhaltig und ökologisch tätig, wenn
- eine Empfehlung einer anerkannten Umweltorganisation (WWF, BUND, Greenpeace) oder
 - eine Zertifizierung durch den GreenCompact-Ökobeirat oder
 - eine Anerkennung durch die Concordia vorliegt.
2. Teilschaden
Hat der Geschädigte lediglich einen Anspruch auf Reparatur der beschädigten Sachen und wird diese durch ein anerkannt ökologisch und nachhaltig arbeitendes Unternehmen ausgeführt, gelten die Regelungen für Mehrleistungen gemäß Nr. 1 b) aa) entsprechend.
3. Höchstentschädigung für Mehrleistungen
Die Entschädigung für Mehrleistungen gemäß Nr. 1 b) und Nr. 2 ist insgesamt auf 5.000 € je Versicherungsfall begrenzt.

4 Mehrleistung für die Wiederbeschaffung ökologisch nachhaltiger Sachen

Hat der Geschädigte für vom Schaden betroffene Sachen, die

- einen wirtschaftlichen Totalschaden erlitten haben oder
- nicht ohne optische Beeinträchtigung wiederhergestellt werden können

einen Anspruch auf Wiederbeschaffung gleichwertiger Sachen (Zeitwert) und entscheidet er sich nach Zustimmung des Versicherungsnehmers für gleichartige Sachen, die aber ökologisch nachhaltiger sind aufgrund von

- Energieeffizienzsteigerungen oder
- Energieeinsparungen oder
- Beachtung nachhaltiger Lieferketten (z.B. Fairtrade) oder
- Beachtung von nachhaltigen Siegeln oder
- andersartige Umweltfreundlichkeit, für die der Geschädigte geeignete Nachweise erbringt,

entschädigt die Concordia dadurch bedingte Mehrkosten.

Die Entschädigung für diese Mehrkosten ist auf 20 % des Zeitwerts der beschädigten Sachen zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles, insgesamt auf 5.000 € je Versicherungsfall begrenzt.

5 Kapitalanlage-Garantie

Die Beitragszahlungen der Kundinnen und Kunden des Maklers Anthrovita mit den Produkten „GreenCompact“ fließen zu 100% in „grüne“ Kapitalanlagen.

6 Summen- und Konditionsdifferenzdeckung

1. Mit der Beantragung des Vertrags besteht, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, zwölf Monate vor dem Vertragsbeginn - frühestens ab Antragstellung - Versicherungsschutz in Form der Summen- und Konditionsdifferenzdeckung.

Die Summen- und Konditionsdifferenzdeckung setzt voraus, dass

- a) der Antrag von der Concordia angenommen und vom Versicherungsnehmer nicht widerrufen wurde;
- b) der Vertrag nicht vor oder zu dem im Versicherungsschein genannten Beginndatum wieder aufgehoben wird;
- c) der Versicherungsnehmer zu dem Zeitpunkt, an dem er den Antrag bei der Concordia stellt, bereits bei einem anderen Versicherer einen Versicherungsvertrag mit der gleichen Versicherung unterhält.

2. Der Umfang der Differenzdeckung bestimmt sich mit folgenden Maßgaben nach den vertraglich zugrunde liegenden Bedingungen des jeweiligen Vertrags.

- a) Konditionsdifferenz: Der Versicherungsschutz umfasst die Leistungen, die nicht zum bedingungsgemäßen Versicherungsumfang bei dem Vorversicherer zum Zeitpunkt der Beantragung gehören.
- b) Summendifferenz: Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Versicherungssummen, die über die vertraglich vereinbarten Versicherungssummen beim Vorversicherer hinausgehen. Sofern die Versicherungssummen beim Vorversicherer ausgeschöpft sind, wird die Versicherungssumme über die Summendifferenzdeckung bis maximal zu der bei der Concordia vereinbarten Versicherungssumme unter Anrechnung der Versicherungssummen des Vorversicherers aufgestockt.

3. Fällt beim Vorversicherer eine Selbstbeteiligung an, wird diese nicht erstattet. Sofern nach Beantragung der Versicherung beim Vorversicherer Leistungsausschlüsse beziehungsweise Leistungsverschlechterungen vorgenommen werden, bewirkt dies keine nachträgliche Erweiterung der Differenzdeckung auf die verschlechterten/ausgeschlossenen Leistungen.

4. Versicherungsschutz in Form der Summen- und Konditionsdifferenzdeckung besteht nicht:

- a) für Versicherungsfälle, die vor der Beantragung der Versicherung eingetreten sind;
- b) soweit der Vorversicherer wegen Verletzung einer Obliegenheit oder Verzugs mit der Beitragszahlung von der Verpflichtung zur Leistung befreit ist.

5. Die Differenzdeckung endet zu dem im Versicherungsschein genannten Beginn des jeweiligen Vertrags.